Zeitschrift: Frauenbestrebungen

Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)

Band: - (1906)

Heft: 4

Artikel: Bericht des International Comittee on Laws concerning the Legal

Position of Woman: für 1903 und 1904: (Fortsetzung)

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-325441

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

abhängen. Es müssen noch so viele von uns lernen, der Sache unserer Schwestern, die doch auch unsere Sache ist, ein Opfer zu bringen, wo es nötig ist. Erst wenn wir gezeigt haben, dass wir den öffentlichen Pflichten nachkommen können, ohne deswegen den Vorwurf zu verdienen, die näherliegenden der Familie zu vernachlässigen, erst dann wird man ernstlich daran gehen, unsere berechtigten Wünsche zu berücksichtigen.

Bericht

des

International Comittee on Laws concerning the Legal Position of Women für 1903 und 1904.

(Fortsetzung.)

Bericht aus Italien

(nur für 1903).

I. Die Frau im öffentlichen Recht.

Die Frau hat weder das politische, noch das kommunale Wahlrecht.

- II. Die Frau im Privatrecht.
- 1. Vor der Ehe. Das Mädchen wird mit 21 Jahren mündig. Mit diesem Alter würde ihre rechtliche Befähigung vollständig sein, wenn das Gesetz sie nicht von verschiedenen Ämtern ausschlösse. Das volljährige Mädchen kann weder Vormund, Pfleger, Vermögensverwalter, noch Mitglied des Familienrates sein; die unverheirateten leiblichen Schwestern und Verwandten in aufsteigender Linie sind von dieser Bestimmung ausgenommen. Die Tochter, die noch nicht das 21. Jahr vollendet hat, darf nicht ohne die Einwilligung beider Eltern heiraten, im Falle der Uneinigkeit genügt die Einwilligung des Vaters.
- 2. Während der Ehe. Durch die Verheiratung verliert die Frau ihre rechtliche Selbständigkeit; das Prinzip der bürgerlichen Gleichberechtigung beider Geschlechter wird also nicht aufrecht erhalten. Diese Abhängigkeit äussert sich:
- A. In den persönlichen Beziehungen der Ehegatten und in den Beziehungen, die sich aus der ehelichen Vormundschaft ergeben.
 - B. In den Beziehungen zwischen Eltern und Kinder.
- A. Beziehungen zwischen den Ehegatten. Der Ehemann ist das Haupt der Familie.
- 1. Verpflichtung des Zusammenwohnens. Die Ehefrau nimmt die bürgerliche Stellung des Ehemannes an, erhält dessen Namen und ist verpflichtet, ihm überall hin zu folgen
- 2. Verpflichtung des gegenseitigen Beistandes. Die Eheleute haben ausser der Pflicht des Zusammenwohnens auch die des gegenseitigen Beistandes, die dem Gatten die Pflicht auferlegt, die Gattin zu beschützen, sie bei sich zu behalten und ihr im Verhältnis zu seinem Vermögen alles das zu verschaffen, was ihr zum Lebensunterhalt nötig ist. Die Ehefrau ist verpflichtet, zum Lebensunterhalt des Mannes beizutragen, wenn dessen Mittel nicht genügen.
- 3. Verpflichtung der gegenseitigen Treue. Jede Beziehung der Ehefrau zu einem andern Mann wird stets als Verbrechen aufgefasst, während der Ehebruch des Gatten nur dann bestraft wird, wenn er in der ehelichen Wohnung oder anderswo offenkundig begangen worden ist.
- 4. Das Vermögen des Ehegatten. Das Gesetz ist bestrebt, den Grundsatz der Gütertrennung aufrecht zu erhalten, so dass ein jeder der Gatten Verwalter des eigenen Vermögens bleibt, doch wird dieser Grundsatz durch das

Institut der ehelichen Autorität vollständig aufgehoben. Die Ehefrau darf ohne Ermächtigung des Ehemannes ihre bewegliche Habe weder verschenken, übertragen, noch sie auf Hypotheken geben, kein Geld verleihen, keine Kapitalien abtreten oder einziehen, keinen Vertrag oder Vergleich schliessen, kein Mandat annehmen oder Geschäft anfangen.

Das Vermögen der Frau kann auf drei verschiedene Arten verwaltet werden.

- 1. Vermittelst des Dotalsystems (Mitgift der Frau betreffend).
- 2. des paraphernalen Systems (Sondergut der Frau betreffend).
 - 3. der Gütergemeinschaft.
- 1. Dotalsystem. Der Ehemann ist der Verwalter und Nutzniesser der Mitgift, doch muss bei Lösung der Ehe die Mitgift der Frau oder deren Erben zurückerstattet werden. Alle anderen Güter oder Habe der Ehefrau, die nicht ausdrücklich als Mitgift erklärt sind, bleiben ihr Vorbehaltsgut. Infolge schlechter Verwaltung oder nach erfolgter gesetzlicher Trennung kann die Ehefrau auf gerichtlichem Wege die Auslieferung der Mitgift beantragen und manchmal auch erlangen.
- 2. Das paraphernale System. Die Verwaltung und Nutzniessung des Vorbehaltsgutes steht der Frau zu. Durch die Bestimmungen, dass die Ehefrau auch vermittelst ihres Vorbehaltsgutes zum ehelichen Lebensunterhalt beitragen muss und dass das Selbstverwaltungsrecht der Frau der ehelichen Autorität untersteht, wird eben dieses Recht fast vollständig aufgehoben.
- 3. Die Gütergemeinschaft. Die Ehefrau kann nur über den Niessbrauch der gemeinschaftlichen Habe mit verfügen. Die Verwaltung des gemeinsamen Vermögens ist der ehemännlichen Autorität allein unterworfen. Nur im Falle schlechter Verwaltung von seiten des Mannes kann die Frau die gerichtliche Trennung der Güter beantragen. Da keine diesbezügliche Bestimmung existiert, wird angenommen, dass die Ehefrau frei über das von ihr selbst verdiente Geld verfügen darf.
- 5. Trennung der Ehe. Die Ehe kann nicht geschieden werden, aber es kann eine sogenannte persönliche Trennung gesetzlich herbeigeführt werden. Der für straffällig erkannte Ehebruch kann als Grund einer persönlichen Tennung gelten, ferner böswilliges Verlassen, Ausschreitungen, Misshandlungen, Drohungen und schwere Kränkungen, ausserdem Verurteilung eines der Ehegatten zu einer Kriminalstrafe. Der schuldige Teil verliert den Niessbrauch der Mitgift, sowie alle ihm im Ehekontrakt zugestandenen Vergünstigungen. Die Verpflichtung der gegenseitigen Gewährung des Lebensunterhaltes hört auch mit der persönlichen Trennung nicht auf.
- B. Beziehungen zwischen Eltern und Kindern. Die Ehe legt beiden Ehegatten die Pflicht auf, die Kinder zu ernähren, zu erziehen und zu unterrichten. Die väterliche Gewalt steht dem Vater zu und nur, wenn derselbe nicht imstande ist, sie auszuüben, geht sie auf die Mutter über. Nach dem Tode des Vaters fällt sie der Mutter zu, doch kann der Vater testamentarisch oder durch einen anderen notariellen Akt der überlebenden Mutter Bedingungen in betreff der Erziehung der Kinder und der Verwaltung ihres Vermögens auferlegen. Die Mutter kann jedoch durch den Familienrat und die Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes von den ihr aufgezwungenen Bedingungen befreit werden. Geht die Mutter eine zweite Ehe ein, so muss sie vorher den Familienrat einberufen, welcher zu entscheiden hat, ob die Verwaltung des Vermögens in den Händen der Mutter verbleiben darf oder nicht. Auch hat ein solcher Familienrat das Recht, seinerseits Bedingungen in Betreff der Verwaltung

des Vermögens und der Erziehung der Kinder zu stellen. Die Gesetzesbestimmungen betreffend uneheliche Kinder enthalten unter anderen Ungerechtigkeiten auch das Verbot der Nachforschung nach der Vaterschaft.

Dem weiblichen Geschlecht ist gestattet, an der Verwaltung frommer Stiftungen teilzunehmen, doch bedarf es auch hierzu der Einwilligung des Gatten. Auch kann die Arbeit der Frau in den Aufsichtsrat einer Behörde oder Gesellschaft berufen werden.

Arbeit der Frau.

Die meisten Wege stehen der Frau offen, nur die Advokatur darf von ihr noch nicht ausgeübt werden, obschon es ihr gestattet ist, die Rechte zu studieren, den Doktorgrad zu erwerben und als Privatdozent die Rechte an der Universität zu lehren. Seit kurzem ist es den Frauen auch gestattet, in den Ministerien zu arbeiten, und zwar nicht nur als Subalternbeamte, sondern auch als selbständige höhere Beamte, und ein junges Mädchen, das seit einem Jahre die Stellung einer Vizesekretärin in einem Ministerium inne hat, beantragt augenblicklich beim Kassationsgericht, dass ihr in Anwendung des neuen Gesetzes die höhere Beamtenlaufbahn erschlossen werde. Die Entscheidung steht noch aus.

Kleine Mitteilungen.

Schweiz.

Zürich. Als Inspektorin für den Vollzug des Arbeiterinnenschutzgesetzes hat der Regierungsrat Frl. Albrecht in Zürich V gewählt.

Waadt. Zu dem neuen Schulgesetz hat die Union des femmes de Lausanne um Zulassung von Frauen in die Schulkommissionen petitioniert. Das Gesetz steht dem nicht entgegen, und in der Vollziehungsverordnung wird diesem berechtigten Wunsche der Frauen voraussichtlich Rechnung getragen werden.

Heilung der Trunksucht. (Einges) Es ist sicherlich an der Zeit, wieder einmal auf die mancherlei schwindelhaften, in der Presse nur zu häufig als unfehlbar wirkend angepriesenen Mittel gegen die Trunksucht hinzuweisen, die nicht nur gänzlich wirkungslos, sondern in der Regel viel zu teuer und meistens gesundheitsschädlich sind. Solchem Gebaren gegenüber muss immer und immer wieder betont werden, dass es keine medizinischen Mittel zur Heilung der Trunksucht gibt. Wer nur einigermassen mit dem Wesen bekannt ist, der weiss, dass mit brieflicher Behandlung, Pülverchen, Sälblein etc. keine so furchtbare Krankheit geheilt werden kann. Es ist ein grosser Segen für die Menschheit, dass durch die rastlose Arbeit abstinenter Aerzte, Gelehrter und Menschenfreunde überhaupt die Belehrung über die Alkoholfrage in immer weitere Kreise gedrungen ist.

Zur Heilung ist unbedingt nötig, den inneren Zwang zu beseitigen, der den Trinker immer und immer wieder zum Alkoholgenuss führt, trotz besserer Erkenntnis und trotz aller Willensanstrengung. Für diejenigen, ber denen die Sucht zum Trinken in ihren Anfängen zu erkennen ist, ist es höchste Zeit, diese krankhaften gefährlichen Neigungen mit aller Energie zu bekämpfen durch das Radikalmittel der gänzlichen Enthaltung von allen alkoholischen Getränken und sich sofort einem Abstinenzverein anzuschliessen; wer aber vollends in das Stadium der Trunksucht gekommen ist, keinen Willen und keine moralische Kraft mehr hat, gehört nur in eine Trinkerheilanstalt, je eher, je besser. Hier wird dem Patienten vor allem erst die Möglichkeit des Alkoholgenusses genommen, durch kräftige Ernährung und nützliche Arbeit die nötige Stärkung des Körpers erzielt, durch Vorbild und Belehrung auf dem Gebiete der Abstinenz, durch moralische Einwirkung die Erkenntnis geweckt, der Wille gestärkt und während der Versorgungsdauer der Leib an ein alkoholfreies Leben gewöhnt.

Die bedeutendste Anstalt für Männer in der Schweiz ist Ellikon an der Thur, die ein sechzehnjähriges sehr segensreiches Wirken hinter sich hat. Für trunksüchtige Frauen kann die Heilstätte "Bethania" im Kurort Weesen am Wallensee empfohlen werden, man findet dort gute Aufnahme und verständnisreiche Behandlung, die gute Erfolge verbürgen. Leider haben die Leute, zu ihrem eigenen Schaden, die absonderlichsten Vorstellungen von Trinkerheilstätten, halten sie sogar für eine Art Gefängnis. Sind sie aber einmal in derselben, bereuen es die meisten nach einigen Wochen sehr, nicht früher solche Rettungsorte aufgesucht zu haben, da sie dann ungleich leichter hätten Heilung finden können.

Ausland.

Im deutschen Reichstag wurde kürzlich ein Antrag, der Reichskanzler möchte dahin wirken, dass die landesgesetzlichen Beschränkungen des Vereinsrechts für Frauen durch Reichsgesetze beseitigt werden, angenommen.

In Dresden konstituierte sich ein säch sisch er Verein für Frauen stimmrecht unter dem Vorsitze von Frau Marie Stritt. Ueberall werden nationale Frauenstimmrechtsvereine gegründet, wo bleibt der schweizerische, der uns schon vor bald zwei Jahren in Aussicht gestellt wurde? Brute, schläfst du?

In Mannheim, wo neben 300 männlichen Armenpflegern auch 100 weibliche städtische Armenpfleger wirken, werden nun auch Frauen als Mitglieder der Armenkommission zugelassen.

Weibliche Geschworene in Norwegen. Die Zeitschrift "Nylaende" bringt genauere Daten über das Zahlenverhältnis der Geschlechter unter den gewählten Geschworenen. In einem 178 Gemeinden umfassenden Kreis wurden unter 1200 Geschworenen 19 Frauen gewählt. Beachtenswert ist, dass die 19 Frauen sich auf nur 6 Gemeinden verteilen, von diesen wählten z. B. Drammen unter 39 Geschworenen 6 Frauen, Skien unter 21 Geschworenen 4 und Horten unter 15 3 Frauen. - Unter den für Oslo ausgelosten Geschworenen befindet sich zum ersten Mal eine Frau. (Neues Frauenleben.)

Finnland. Der Senat beendete die Beratung betreffend die neue Landesverfassung und das allgemeine Stimmrecht. Danach wird das aktive und passive Wahlrecht allen Staatsangehörigen beider Geschlechter erteilt, die das 24. Lebensjahr vollendet haben.

England. In die königliche Kommission zur Reform der Armenpflege sind auch drei Frauen berufen worden, darunter die bekannte Nationalökonomin Mrs. Beatrice Webb und Miss Octavia Hill, die sich mit Arbeiten über die Wohnungsfrage einen Namen gemacht hat. Eine Frau als Bankpräsidentin. Mrs. Evelin France ist, wie aus

Baltimore gemeldet wird, die erste Frau, der die Präsidentenstelle einer Nationalbank anvertraut wurde. Sie bekleidet das Amt in Elkton bereits seit dem Tode ihres ersten Gatten, des Mr. Jacob Tone. Mrs. France hat schon mehrere Bankoperationen mit glücklichem Erfolg durchgeführt.

Frauenheim Bethania, Weesen.

Alkohol- u. Morphiumkranke werden geheilt, schöne Erfolge. Versorgungsbedürftige finden Pflege. Prima Referenzen, bescheid.Preise. (16°

Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Uom

Frauenstimmrecht

insbesondere in

kirchlich. Angelegenheiten 14^{2})

H. Locher, Regierungsrat in Zürich.

Preis 1 fr. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen. Zürich.

Victoria-Kindermebl

Rationellstes Nährmittel für gesunde und kranke Kinder.

Fabrikation

1. Fellmann. Zürich

neu-Seidenhof.

Natürliches Mineralwasser

Kolonial-Materialwaren.

⇒ TELEPHON 2162.
⇒

Die Aufgabe der Mutter in der Erziehung der Jugend zur Sittlichkeit

von Frau Dr. Marie Heim-Vögtlin.

Verlag von Zürcher & Furrer, Preis 20 Cts. ugano * * Institut für junge Mädchen.

Sorgfältige Erziehung und Pflege. Italienisch, Französisch, Englisch. Beste Referenzen von Eltern. (5° **Fr. Dr. N. Lendi und Töchter.**

E. KOFMEHL-STEIGER

Bahnhofstrasse Nr. 44 ZURICH Telephon Nr. 4318

Grösstes Geschäft in

Juwelen, Gold- und Silberwaren

Silberne Services. - Komplette Besteckkästen

Präzisions-, Kunst- und Luxus-Uhren Fabrikation * Reparaturen

Aparte Neuheiten. Hochzeits- und Gelegenheits-Geschenke in allen Preislagen.